

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

Organisation Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Um den Anforderungen der revidierten Bundesvorschriften zu genügen, musste die Behördenorganisation im Kanton Basel-Landschaft neu gestaltet werden. Ab dem 01.01.2013 sind für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Bereitstellung der Berufsbeistandschaften im Kanton ausschliesslich die Einwohnergemeinden zuständig. Die Gemeinden haben sich durch Vertrag kreisweise zu sechs gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zusammengeschlossen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden und bestehen zwingend aus Präsidium, Spruchkörper (Entscheid-Gremium) und Behördensekretariat. Die KESB Birstal verfügt über zwei Spruchkörper, alle anderen Behörden jeweils über einen. Entscheide werden in der Regel in Dreierbesetzung gefällt. Der Spruchkörper muss zwingend mit einem Juristen oder einer Juristin besetzt sein und ist ansonsten interdisziplinär zusammengesetzt aus Fachpersonen der Bereiche Recht, Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen. Die weitere Ausgestaltung der Behörde ist individuell sehr verschieden und den lokalen Verhältnissen angepasst. So haben einige KESB die Berufsbeistandschaften und die sozialarbeiterischen Abklärungsdienste ganz in die KESB integriert, während in anderen Kreisen die Gemeinden ganz oder teilweise die sozialarbeiterischen Abklärungen vornehmen und die Berufs- und Privatbeistände stellen. Die Sicherheitsdirektion ist administrative Aufsichtsbehörde über die KESB und sichert die korrekte und einheitliche Rechtsanwendung, hat jedoch keine Weisungsbefugnis im Einzelfall. Gegen Entscheide der KESB kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden (<https://www.kesb-bl.ch/infos/kindes-und-erwachsenenschutzbehorden/>, zuletzt besucht am 27. Juni 2024).

Erwachsenenschutz

Das Erwachsenenschutzrecht in der Schweiz schützt Personen, die aufgrund geistiger Behinderung, psychischer Störung oder anderen Schwächezuständen ihre Interessen nicht selbst wahren können. Die gesetzlichen Grundlagen sind in den Artikeln 360 bis 456 des Zivilgesetzbuches (ZGB) verankert. Die KESB greift nur ein, wenn die Unterstützung durch Familie oder andere Dienste nicht ausreicht (Art. 389 ZGB).

Eine Beistandschaft wird eingerichtet, wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln kann (Art. 390 ZGB). Die Beistandschaft kann auf Antrag der betroffenen Person, einer nahestehenden Person oder von Amts wegen eingerichtet werden. Der Antrag muss schriftlich bei der KESB eingereicht werden und den Sachverhalt sowie die Personalien der betroffenen Person und des Antragstellers enthalten.

Es gibt verschiedene Arten der Beistandschaften:

1. **Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB):** Unterstützung ohne Vertretungsbefugnis oder Einschränkung der Handlungsfähigkeit.
2. **Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB):** Vertretung in bestimmten Aufgabenbereichen, wobei die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden kann.
3. **Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB):** Bestimmte Handlungen bedürfen der Zustimmung der Beistandsperson.
4. **Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB):** Vollumfängliche Vertretung und Verwaltung aller Angelegenheiten der betroffenen Person, wobei deren Handlungsfähigkeit vollständig entfällt.

Die Beistandschaft wird im Interesse der betroffenen Person geführt, wobei deren Selbstbestimmung so weit wie möglich erhalten bleiben soll. Die Beistandsperson unterliegt der Schweigepflicht (Art. 413 ZGB) und muss bestimmte Geschäfte von der KESB genehmigen lassen (Art. 416 ZGB).

Kindesschutz

Kindesschutz bedeutet, das Wohl von Kindern zu schützen und eine Gefährdung ihrer körperlichen, psychischen oder sittlichen Entwicklung abzuwenden. Ursachen für eine Gefährdung können im Verhalten der Eltern, des Kindes oder der Umgebung liegen. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den Artikeln 252 bis 327 ZGB. Auf kantonaler Ebene regeln das EG ZGB BL und das VwVG BL die Organisation und Verwaltung.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) greift nur ein, wenn die Eltern nicht in der Lage oder bereit sind, selbst Abhilfe zu schaffen. Massnahmen sollen die Eltern unterstützen und deren Fähigkeiten stärken, ohne sie zu verdrängen. Kindesschutzmassnahmen sind keine Strafe, sondern dienen dazu, das Wohl des Kindes zu bewahren oder wiederherzustellen, mit Hilfe zur Selbsthilfe als primäres Ziel.

Die KESB prüft Massnahmen, wenn die Eltern handlungsunfähig sind oder Interessenskonflikte bestehen (Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB), oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern keine Abhilfe schaffen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Massnahmen können auf Antrag des Kindes, der Eltern, einer nahestehenden Person oder von Amts wegen ergriffen werden. Gefährdungsmeldungen können bei der KESB eingereicht werden.

Die KESB kann Eltern oder Pflegeeltern ermahnen und Weisungen erteilen (Art. 307 ZGB). Eine Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) unterstützt und berät die Eltern, wobei die elterliche Sorge bestehen bleibt. Bei schwerer Gefährdung kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden (Art. 310 ZGB), und bei grober Verletzung der Sorgspflicht oder erfolglosen Massnahmen kann die elterliche Sorge entzogen werden (Art. 311 und 312 ZGB). Besuchsrechte werden geregelt, wenn die Eltern keine einvernehmliche Lösung finden (Art. 273 ZGB).

Weitere Informationen zu Aufgaben und Organisation der KESB siehe <http://www.kesb-bl.ch/>.